

# **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse**

## **Präambel:**

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1884.S. 666 H), zuletzt geändert durch Geseke vom 30.06.2009 (GV.NW.2009, S. 380 ff) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Geseke hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.09.2010, erlassen

## **§ 1**

Den vom Rat nach §§ 41, 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt neben den in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Entscheidungsbefugnissen die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten, in dem der Haupt-, Beschwerde-, Personal- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat.

## **§ 2**

### **Der Haupt-, Beschwerde-, Personal- und Finanzausschuss berät und beschließt über:**

1. Beitritt und Austritt der Stadt zu/aus Vereinbarungen
2. die Behandlung von Beschwerden von Bürgern gem. § 24 GO NW. Die Beschwerden müssen dem Haupt-, Beschwerde-, Personal- und Finanzausschuss vorgelegt und von ihm behandelt werden.
3. Erlass und Verzicht von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Förderungen von nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall
4. Stunden öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr
5. Gewährung einmaliger Beihilfen und Unterstützungen, soweit die Mittel hierzu nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind und 500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.
6. Vergaben von Aufträgen aller Art im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zur Höhe von 150.000,00 €. Die Entscheidungsbefugnisse anderer Ausschüsse sind grundsätzlich zu respektieren. Im Einzelfall ist der Haupt-, Beschwerde-, Personal- und Finanzausschuss berechtigt, einen Vergabebeschluss an sich zu ziehen, im Ersatz des zuständigen Ausschusses. Dieses Recht steht dem Haupt-, Beschwerde-, Personal- und Finanzausschuss jedoch nur dann zu, wenn nicht bereits ein anderer Fachausschuss einen Vergabebeschluss gefasst hat.
7. Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Feldmarkinteressentengemeinschaft von Geseke, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates sowie anderer Fachausschüsse gegeben ist
8. den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von jeweils 150.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

9. die Einleitung von evtl. Enteignungsverfahren

### **§ 3**

#### **Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät und beschließt über:**

1. Öffentliche Bebauungsplanung
2. Vergabe, Ausführung und Baubetreuung von Hoch-, Tief- und Kanalbaumaßnahmen
3. Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit laufenden Straßen- und Baumaßnahmen
4. Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen
5. Benehmenserstellung bei Objekten von erheblicher städtebaulicher Relevanz
6. Überwachung und Ausführung der Unterhaltung und Instandhaltung der städt. Liegenschaften
7. Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen
8. Vergabe und Durchführung von Stadtsanierungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen
9. Vergabe von Bau-, Planungs- und Landschaftspflegemaßnahmen aller Art, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes nicht übersteigen. Dies gilt auch für entsprechende Auftragsvergaben für die Feldmarkinteressentengsamtheit Geseke
10. Vergabe von Aufträgen für Geräte für den städt. Bauhof, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten
11. Angelegenheiten der Landesentwicklung, der Gebietsentwicklung und der Landschaftsplanung
12. Angelegenheiten des Flächennutzungsplanes
13. Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung
14. Verkehrsplanung, Straßen- und Radwegenetz sowie Parkraumgestaltung
15. Straßenrecht
16. Widmungen, Einziehungen und Teileinziehungen nach dem Straßen- und Wegegesetz
17. Planung und Maßnahmen der Stadtsanierung, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen
18. Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Anlagen, Friedhofsanlagen, städt. Wallanlagen, Waldungen und aller stehenden und fließenden Gewässer
19. Aufgaben und Maßnahmen der Abfallbeseitigung, Recycling, der Kompostierung und Abwasserbehandlung
20. Durchführung und Vergabe landschaftsplanerischer Maßnahmen
21. Mitwirkung bei der Naturschutzplanung und Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
22. Anregungen zu Fragen der Verbesserung der Ökologie
23. Anregungen zu Pflanzmaßnahmen bei Straßenum-, aus-, Neubauten (Straßenbegleitgrün)

## § 4

### **Der Schul- und Sportausschuss berät und beschließt über:**

1. Festlegung der Aufnahmekapazitäten gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW
2. Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleitungen gem. § 61 Schulgesetz NW
3. Vergabe von Aufträgen der Schuleinrichtungen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschreiten.
4. Überlassung auf Dauer von städt. Schulräumen und –anlagen für außerschulische Zwecke, einschl. Festsetzung von Nutzungsgeldern
5. Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung)
6. Verwendung der städt. Sportanlagen und Überlassung dieser Einrichtungen an Vereine und sonstige Personengruppen sowie die Festsetzung etwaiger Nutzungsentgelte
7. Gewährung von einzelnen Zuschüssen an Jugendgruppen für sportliche Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 € im Einzelfall
8. Einrichtung und Unterhaltung der städt. Sporteinrichtungen, einschließlich Freibad und Lehrschwimmbecken.
9. Aufstellung von Sportförderrichtlinien
10. Vergabe von Aufträgen für Sporteinrichtungen soweit sie den Betrag von 100.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschreiten
11. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

## § 5

### **Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Energie berät und beschließt über:**

1. Schaffung von optimalen Standort- und Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetriebe zur Förderung ortsnaher Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wirtschaftskraft Gesekes
2. Maßnahmen der Bestandspflege und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben
3. Wirtschaftsförderungsaspekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Landesentwicklung, der Gebietsentwicklung und der Landschaftspflege
4. Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen (insbesondere für Gewerbegebiete), soweit Interessen der Wirtschaftsförderung, der Verkehrsrahmenplanung oder des Stadtmarketings berührt sind
5. Stadtwerbung, Imagepflege, Förderung des Fremdenverkehrs, Angelegenheiten des Ladenschlussgesetzes, des Parkraumkonzeptes und der Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes
6. Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bis zur Höhe von 100.000,00 €

7. Mitwirkung beim Kauf/Verkauf von Wohn-, Gewerbe- und Industriegelände sowie möglicher Tauschflächen einschließlich deren Gestaltung und Erschließung
8. Fördermöglichkeiten für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für Stadtentwicklung und Stadtmarketing
9. Vergabe und Beratung von Strukturgutachten und Fragen des ÖPNV, jährlicher Strukturbericht der Verwaltung
10. Zusammenarbeit mit Interessenverbänden / Behörden wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer
11. Erarbeitung und Umsetzung des Energieversorgungskonzeptes
12. Förderung regenerativer Energien

## **§ 6**

### **Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Familie berät und beschließt über:**

1. allgemeine und soziale Fragen
2. Zuteilung von Zuschüssen an freie Wohlfahrtsverbände
3. Verteilung von Zuschüssen für Ferien- und Erholungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen
4. Maßnahmen für kommunale Kindergärten sowie Kindergärten anderer Träger und erziehender Kindertagesstätten jedweden Trägers
5. Bedarfsplanung von Kindergärten, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Übergangwohnheimen für Aussiedler und Asylbewerber, Stellungnahme zu entsprechenden Investitionsmaßnahmen
6. Versendung und Anmietung von Räumen für jugendpflegerische Maßnahmen
7. Vorschläge zur Verbesserung des Sozial- und Gesundheitswesens
8. Wahrnehmung von Familienförderung, Familienangelegenheiten und Gleichstellungsfragen in Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Gleichstellungsbefragten sowie Beratung und Beschlussfassung des Frauenförderplanes
9. Wahrnehmung von Seniorenfragen (Seniorenbeirat)
10. Wahrnehmung von Fragen in Zusammenhang mit ausländischen Mitbürgern und Spätaussiedlern (Integrationsrat / Integrationsausschuss)
11. Belange der Jugendzentren und der Jugendfreizeiteinrichtungen
12. Vergabe von Aufträgen für die Ausstattung von sozialen Einrichtungen bis zum Höchstbetrag von 100.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
13. Bedarf und Ausstattung von Kinderspielplätzen
14. Schaffung und Auflösung von Sozialeinrichtungen
15. Angelegenheiten der Behinderten
16. Angelegenheiten der Obdachlosen und Nichtsesshaften
17. Richtlinien für die Ausstellung des Geseker Familienpasses
18. Einrichtung und Unterhaltung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und anderer Freizeiteinrichtungen (ausgenommen Freibad und Lehrschwimmbecken sowie Park- und Grünanlagen)
19. Vergabe von Einrichtungen für Kinderspielplätze, Bolzplätze und anderer Freizeiteinrichtungen (ausgenommen Freibad und Lehrschwimmbecken sowie

Park- und Grünanlagen) , soweit sie den Betrag von 100.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschreiten

## **§ 7**

### **Der Ausschuss für Kultur, Denkmalpflege, Ehrenamt und Dorfentwicklung berät und beschließt:**

1. sämtliche kulturelle Veranstaltungen der Stadt Geseke
2. Gewährung von Zuschüssen an kulturellen Vereine und Verbände, soweit sie den Betrag von 500,00 € überschreiten, bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €
3. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
4. Aufgaben in sonstigen kulturellen Bereichen, insbesondere im Bereich des Museums
5. Zusammenarbeit mit dem städt. Kulturverein
6. Benennung von örtlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstiger städt. Einrichtungen
7. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft und der Mitgliedschaft im westfälischen Hansebund
8. Vergabe künstlerischer Aufträge, soweit sie den Betrag von 1.000,00 € übersteigen und nicht in die Entscheidungsbefugnisse anderer Ausschüsse fallen
9. Schaffung und Auflösung städt. Kultureinrichtungen
10. Mitwirkung bei der Verleihung des städt. Kulturpreises
11. Ehrenamtsangelegenheiten
12. Förderung der dörflichen Entwicklung und der Dorfgemeinschaft
13. Zusammenarbeit mit den Kulturringen und Heimatvereinen

## **§ 8**

Die in den vorstehenden Bestimmungen auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse lassen die Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach § 42 Abs. 3 GO NW zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt.